

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau

An die Leitung und Beschäftigten der Kita VI in der Parkstraße 24 in Mörfelden-Walldorf sowie die darin betreuten Kinder, gesetzlich vertreten durch ihre Erziehungsberechtigten, und ebendiese



Verwaltung und Organisation
Gesundheit und Verbraucherschutz

Besuchsanschrift
Wilhelm-Seipp-Str. 9
64521 Groß-Gerau
Zimmer
210

Auskunft
Frau Dr. Carstens
Telefon

+49 6152 989-210

Fax
+49 6152 989-348

E-Mail
amtsarzt@kreisgg.de

Aktenzeichen
III/4.0-Dr.Ca/as

Datum
27.08.2020

Änderung der Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau über das Betretungsverbot der Kita VI Parkstraße in Mörfelden-Walldorf vom 21.08.2020

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S.148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), sowie in Einklang mit der Übereinkunft zwischen der Bundesregierung und den jeweiligen Landesregierungen vom 06.05.2020 ergeht folgende

Allgemeinverfügung bzgl.

Kita VI Parkstraße in Mörfelden-Walldorf:

Abweichend von den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. VO-Corona) vom 13. März 2020 in der ab dem 17. August 2020 gültigen Fassung und abweichend von den Bestimmungen zur Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07.05.2020 in der ab dem 15.08.2020 gültigen Fassung gilt Folgendes:

Postanschrift:

Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/4)

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 21.08.2020 wird mit sofortiger Wirkung insoweit abgeändert, dass die Personen, denen nicht im Nachgang zum Betretungsverbot eine individuelle Quarantäne angeordnet wurde, die Einrichtung ab sofort wieder betreten dürfen.**
- 2. Die unter Quarantäne gestellten Personen dürfen die Einrichtung ab dem 02.09.2020 wieder betreten, wenn sie einen negativen Corona-Test vorlegen können. Ansonsten verlängert sich das Betretungsverbot bis einschließlich 04.09.2020.**
- 3. Den unter Ziff. 2 genannten Personen bleibt für die Dauer des Betretungsverbots untersagt, untereinander oder mit anderen eine sog. familiäre Betreuungsgemeinschaft zu bilden.**

Begründung:

Das mit Allgemeinverfügung vom 21.08.2020 angeordnete Betretungsverbot war aufgrund eines positiv getesteten Kindes und der Schwierigkeiten bei der Kontaktnachverfolgung unumgänglich.

Da in der Zwischenzeit alle Kontakte zu diesem Kind nachverfolgt werden konnten, ist ein Betretungsverbot nur noch für diejenigen notwendig, die individuell unter Quarantäne gestellt wurden. Die Änderung der Allgemeinverfügung dient insoweit zur Klarstellung, da sich bereits aus der individuellen Quarantäneanordnung ergibt, dass die eigene Häuslichkeit nicht verlassen werden darf und damit auch ein Betreten von anderen Örtlichkeiten nicht gestattet ist. Wichtig bleibt allerdings, dass die unter Quarantäne gestellten Personen nicht untereinander in Kontakt kommen und dies im Rahmen von sog. familiären Betreuungsgemeinschaften umgehen, selbst wenn dies ohne Verstoß gegen die Quarantäneanordnung möglich wäre. Da zum Zeitpunkt dieser Änderung die Quarantäneanordnungen nur mündlich erfolgten, ist dieser Weg zur besseren Verständlichkeit notwendig.

Die Verlängerung des Betretungsverbots, sofern kein negativer Corona-Test vorgelegt werden kann, begründet sich damit, dass gerade bei asymptomatischen Verläufen eine weitere Ansteckungsgefahr über die normale Inkubationszeit hinaus möglich ist, die

allerdings aufgrund der fehlenden Symptome nicht erkannt wird. Daher ist es entweder erforderlich, dass durch einen negativen Test nachgewiesen wird, dass keine akute Erkrankung vorliegt, oder dass zum Schutze der in der Einrichtung befindlichen Personen vor einer möglichen Ansteckung durch eine asymptomatisch erkrankte Person ein längerer Zeitraum vergeht, um diese Gefahr auf ein Minimum zu reduzieren.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die abgeänderten Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch mit der an die Situation angepassten Anordnungen Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise: Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

(Dr. Carstens)

Leiterin Gesundheitsamt